

Veranstaltungsscheckliste

Die Veranstaltungsscheckliste ist für alle öffentlichen Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem Interesse auszufüllen und mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Erläuterungen

Abschnitt A - Antragsstellung

In dem "Abschnitt A" finden Sie alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die zur Planung notwendig sind. z. B. einzureichende Anträge, etc.

Das Verfahren läuft folgendermaßen ab:

1. Die in "Abschnitt A" aufgeführten Anträge, die auf Ihre Veranstaltung zutreffen, sind zunächst auszufüllen. Die Anträge liegen entweder dieser Checkliste bei, Sie können die Anträge online unter www.bad-hersfeld.de herunterladen oder hier anfordern: Fachbereich Kultur/Tourismus/Stadtmarketing, Herr Helge Moehle Assi, Telefon 06621/201-811
2. Der "Abschnitt A" ist wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Hinweise in „Abschnitt B“ sind aufmerksam durchzulesen und zu beachten.
3. Der "Abschnitt A" ist zusammen mit den ausgefüllten Anträgen und einem Standplan (siehe Ziffer 9 in Abschnitt A) und allen weiteren bereits verfügbaren Informationen zu der geplanten Veranstaltung unter folgender Adresse einzureichen:

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
- Fachbereich Kultur/Tourismus/Stadtmarketing-
Herr Helge Moehle Assi
Am Markt 1
36251 Bad Hersfeld
Mail: helge.moehle-assi@bad-hersfeld.de

4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Dauer ca. 4 Wochen) und der Voraussetzungen für die beantragte Veranstaltung erhalten Sie Rückmeldung, ob und welcher Form die Veranstaltung stattfinden kann.
5. Bei Verkauf von Lebensmitteln muss der Veranstalter sich mit der staatlichen Lebensmittelüberwachung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Verbindung setzen:

Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Telefon:06621/87-2302

E-Mail: veterinaer@hef-rof.de

Adresse: Wilhelm-Wever-Str. 1
36251 Bad Hersfeld

Abschnitt B – Hinweise und Auflagen

Der Abschnitt B dient Ihnen zur Information und enthält wichtige Informationen zu rechtlichen Dingen. Dieser Abschnitt ist aufmerksam zu lesen und dessen Erhalt in Abschnitt A durch Unterschrift zu bestätigen.

Abschnitt A

Veranstaltungs-Nr. _____ (wird von der Stadt vergeben)

Beschreibung des Veranstaltungsformats			
Es ist erforderlich, die nachfolgenden Informationen so zu präsentieren, dass eine externe Partei, die nicht in die Planung involviert ist, die Rahmenbedingungen überprüfen und nachvollziehen kann. Zusätzliche Informationen können separat hinzugefügt werden. Dazu muss die Veranstaltung beschrieben werden. Diese kann geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher, erzieherischer, unterhaltender, wirtschaftlicher oder anderer Art sein.			
1.	Bezeichnung und allgemeine Beschreibung (als Anlage):		
.....			
2.	Veranstaltungsort: _____		
Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____			
3.	Bauliche Gegebenheiten:		
3.1.	Veranstaltung im Freien (Urbaner öffentlicher Raum, Straßen, Plätze, Sportstätten, ...)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
genehmigte Versammlungsstätte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
3.2.	Veranstaltung in geschlossenen Räumen (Stadthalle, Mehrzweckhallen, Sportstätten, ...)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
genehmigte Versammlungsstätte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
3.3.	Prüfung einer evtl. Nutzungsänderung der baulichen Gegebenheit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.	Zeiten: An welchen Tagen und zu welchen Zeiten finden Maßnahmen für die Veranstaltung statt:		
4.1.	Aufbau: von _____	bis _____	
4.2.	Proben: von _____	bis _____	
4.3.	Veranstaltung: von _____	bis _____	
4.4.	Abbau: von _____	bis _____	
5.	Veranstalter/ in (Antragsteller):		
5.1.	Firma:		
5.2.	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____			
5.3.	Telefon:	Mobilfunk:	E-Mail:
6.	Verantwortliche Personen während der Veranstaltung: Für die Dauer der Veranstaltung muss eine entscheidungsbefugte und jederzeit geschäftsfähige Person (Veranstaltungsleitung) mit einer Vertretung benannt werden, die jederzeit erreichbar ist:		
6.1.	Name:	Vorname:	Geburtsdaten:
Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____			
6.2.	Telefon:	Mobilfunk:	E-Mail:
6.3.	Anwesenheit: von _____	bis _____	
6.4.	geschäftsfähige Vertretung: Name: _____	Vorname: _____	
7.	Besucherstruktur/ Besucherzahl Es müssen in erster Linie quantitative Angaben zu den Besuchern gemacht werden. Eine gleichberechtigte Teilhabe muss sichergestellt werden.		
7.1.	Kinder (bis 16 Jahre): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____	
7.2.	Jugendliche (unter 18 Jahre): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____	
7.3.	Erwachsene (über 18 Jahre): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____	
7.4.	Besondere schutzbedürftige Personengruppen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____	
Zeitpunkt: _____			

Besuchersicherheit		
Je nach Art- und Umfang der Veranstaltung sind für die Beurteilung der Besuchersicherheit folgende Angaben zum Brandschutz , zu den Flucht- und Rettungswegen , dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst und dem Sanitätsdienst erforderlich.		
8. Brandschutz (wird beurteilt durch die Feuerwehr Bad Hersfeld)		
8.1.	Feuergefährliche Handlungen und/ oder Pyrotechnik: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beschreibung der geplanten feuergefährliche Handlungen ist als Anlage beizufügen.	
8.2.	Betrieb von gasbetriebenen Feuerstellen: <input type="checkbox"/> ja (z.B. Grill, Heizgeräte, etc.) <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
8.3.	Feuerlöscher: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
8.4.	Brandschutzkonzept: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
8.5.	Brandsicherheitsdienst (wird durch die Feuerwehr Bad Hersfeld ausgefüllt): Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anzahl: _____ Name: _____
9. Flucht- und Rettungswege		
9.1.	Plan mit Lage, Führung, Länge und Breite: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
9.2.	Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
9.3.	Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
10. Ordnungs- und Sicherheitsdienst		
10.1.	ehrenamtlicher Ordnungsdienst: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
10.2.	Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin:	Name: _____
10.3.	gewerblicher Sicherheitsdienst: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
10.4.	Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin:	Name: _____
11. Erst Helfer/ Sanitätsdienst		
11.1.	Sanitätsdienst: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
11.2.	Dienstleister des Sanitätsdienst:	bezeichnung: _____ Name: _____
11.3.	Beschreibung der Ausstattung und Qualifikation:	

Weitere Angaben	
12.	Veranstaltungshaftpflichtversicherung Es müssen plausible Angaben zur Absicherung der Veranstaltung gemacht werden (Nachweis der Police durch den Versicherer): Deckungssummen je Versicherungsfall
12.1.	Sachschaden: _____ TSD €
12.2.	Personenschaden: _____ TSD €
12.3.	Jahreshöchstleistung (Schadensmaximierung): _____ Faktor
13.	Straßensperrung und Verkehrswege Für die Erreichbarkeit der Veranstaltung und die Führung der Besucher müssen folgende Angaben gemacht werden:
13.1.	Beschreibung der An- und Abreise (individuell, ÖPNV, ...):
13.2.	Straßensperrung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.3.	verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Halteverbote): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.4.	Parkplätze PKW: <input type="checkbox"/> ja Anzahl: <input type="checkbox"/> nein
13.5.	Abstellplätze Fahrräder: <input type="checkbox"/> ja Anzahl: <input type="checkbox"/> nein
13.6.	Rollstuhlfahrerplätze: <input type="checkbox"/> ja Anzahl: <input type="checkbox"/> nein
13.7.	Ausreichende Stellflächen für Gehhilfen: <input type="checkbox"/> ja Anzahl: <input type="checkbox"/> nein
14.	Gastronomie Die Angaben zur Verpflegung (Speisen und Getränke) der Besucher sind allgemein zu machen:
14.1.	Anlieferung fertiger Speisen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.2.	Ausgabe und Zubereitung von Speisen und/ oder Getränken: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.3.	Selbstbedienung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.4.	Alkoholausschank: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Alkoholausschank mit Spirituosen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.5.	Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb: von _____ bis _____
14.6.	Verantwortlicher für den Gaststättenbetrieb: Name: _____
15.	Toilettenanlagen
15.1.	Anzahl: M _____ W _____ D _____
15.2.	Art: <input type="checkbox"/> stationär <input type="checkbox"/> mobil <input type="checkbox"/> barrierefrei Zusätzlich benötigte Toilettenanlagen: <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> öffentlich Uhrzeiten für öffentlicher Toilettenanlagen: _____
16.	Veranstaltungstechnik
16.1.	Beschallung: _____ von _____ bis _____
16.2.	Beschreibung der Lärmschutzmaßnahmen (Ausrichtung, Pegelmessung, ...):
16.3.	Beleuchtung/ Showlaser im Außenbereich (Blendgefahr): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
16.4.	Energieversorgung: <input type="checkbox"/> Netzversorger <input type="checkbox"/> Aggregat
16.5.	Standsicherheit für Aufbauten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

1. Brandschutzvorkehrungen bei öffentlichen Veranstaltungen

1.1 Die Kommune erteilt in kommunaler Selbstverwaltung und Zuständigkeit die Genehmigung zur Durchführung vom Messen, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Zur Bewertung der brandschutztechnischen Anforderungen werden die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr und bei Bedarf die Brandschutzdienststelle hinzugezogen. Von Letzterer können in besonderen Fällen, zur allgemeinen Gefahrenabwehr, weiterführend Auflagen und eine Gefahrenverhütungsschau gem. 1.10.2 angeordnet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen und Hinweise

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Sonderbauvorschriften / Technische Baubestimmungen
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr
- Hessisches Straßengesetz (HessStraßenG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV) - Technische Regeln
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

1.3 Sicherheitskonzept

Für Veranstaltungen mit nicht unwesentlicher Besucherzahl ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung eines gebührenpflichtigen Brandsicherheitsdienstes nach § 17 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird durch die Kommune nach Rücksprache mit dem Leiter der Feuerwehr erlassen. Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft und im Laufe der Veranstaltung überwacht.

1.4 Lageplan

1.4.1 Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Bühnen, Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. (siehe „Abschnitt A“, Punkt 9.)

1.4.2 Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan müssen durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr zusätzliche notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

1.5 Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr

1.5.1 Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr).

1.5.2 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Für die Einhaltung ist das Ordnungsamt / Polizei mit zu beteiligen.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,00 m gegeben ist.

Nach maximal 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7,00 m x 12,00 m je im Einsatzfall erforderlichem Feuerwehrfahrzeug zu bilden.

1.5.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens 11,00 m einzuplanen.

1.5.4 Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Haltverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Verkehrsschilder nur auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden.

1.5.5 Schranken, Sperrpfosten

Im Zuge der Feuerwehrezufahrten vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch die im Landkreis Hersfeld-Rotenburg gültige Feuerweherschließung öffnen lassen.

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

1.6 Abstände

1.6.1 Sicherheitsabstände

Bühnen, Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise: Stände mit geringen Brandlasten/geringer Brandgefahr, Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher, Bestuhlung aus Holz oder Metall (B1 Qualität), Marktschirme und Stehtische.

1.6.2 Notausgänge

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume), und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge dürfen durch Stände, Wagen, etc. nicht eingeengt oder verstellt werden.

1.6.3 Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

1.6.4 Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfall bezogen mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

1.7 Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

1.7.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

1.7.2 Behelfsmäßige Verlegungen von Leitungen

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,00 m einzuhalten.

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

1.7.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.7.4 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

1.7.5 Feuerlöscher

Auf Bühnen, an Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Bei der Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F - DIN EN 3/pr A1) vorzuhalten.

1.7.6 Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z. B. in Fritteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

1.8 Flüssiggase, Druckgasflaschen und Feuerstätten

1.8.1 Flüssiggase

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebs-/Veranstaltungsort aufzubewahren

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

1.8.2 Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben). Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

1.8.3 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller, Behörden oder sonstigen Stellen bzw. in anderen Vorschriften größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Stärke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

1.9 Abfallstoffe

1.9.1 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene, nichtbrennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.).

1.10 Weitergehende Anforderungen

1.10.1 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese Person ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

1.10.2 Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Verantwortlich zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung. Ist die verantwortliche Person auf der Veranstaltung nicht zu erreichen, können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Veranstalters, durch die Feuerwehr oder einen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

1.10.2 Überwachung

Ein Satz der kompletten Genehmigungsunterlagen ist der Feuerwehr zuzuleiten. Durch diese kann für die Veranstaltung eine Gefahrenverhütungsschau angeordnet werden. Hierfür fallen Gebühren gemäß der Gebührensatzung der Kreisstadt an, die mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

1.10.3 Brandsicherheitsdienst

Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten. Informationen zum Brandsicherheitsdienst erhalten Sie beim Stadtbrandinspektor. Kontakt in Liste 8_Ansprechpartner

2. Tonwiedergabe

Die durch Tonwiedergabegeräte (Musikinstrumente, Musikboxen, Lautsprecherübertragungen, usw.) hervorgerufenen Geräusche dürfen die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) festgehaltenen Immissionsrichtwerte (außen) entsprechend der Gebietseinstufung nicht überschreiten. Danach müssen am Einwirkungsort (z.B. in einem Mischgebiet) folgende Richtwerte eingehalten werden: tags 60 db(A) und nachts 45 db(A). Nachtzeit ist die Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr. Sollten Ihnen Beschwerden von Anwohnern angrenzender Wohngebiete über Lärmbelästigungen durch Ihre Veranstaltung bekannt werden, ist davon auszugehen, dass die o. a. Richtwerte nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Geräuschpegel der Tonwiedergabegeräte zu reduzieren. Können die Lärmgrenzwerte aufgrund der Art und des Charakters der Veranstaltung nicht eingehalten werden, ist eine Lärmschutzanordnung der zuständigen Ordnungsbehörde (Kontakt in der Liste „Ansprechpartner“) erforderlich.

Gema

Für die Musikknutzung bei öffentlichen Veranstaltungen ist ggf. eine Gema-Anmeldung notwendig.

Abschnitt B

Wichtige Informationen und Auflagen für Veranstalter

3. Auflagen zur Sondernutzung

- 3.1 Die genutzte Fläche ist sauber zu halten. Evtl. entstehende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- 3.2 Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Ordnungsbehörde oder die Polizei aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen eine Umstellung für notwendig erachten, so ist diesem Ersuchen zu entsprechen.
- 3.3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Passanten belästigt werden.
- 3.4 Für Unfälle und Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.
- 3.5 Die Durchfahrt für Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge ist zu gewährleisten. Es ist an allen Tagen der Sondernutzung eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m zu gewährleisten, ansonsten ist der Stand zu reduzieren.
- 3.6 In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt. Nicht eingeleitet werden dürfen u. a. Küchenabfälle (§ 10 Abs. 1, 2 Abwassersatzung)
- 3.7 Vor der Einleitung von Ölen und Fetten in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Sondernutzungsinhaber Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und ggf. zu erneuern. Die Abnahme hinsichtlich Art und Einbau dieser Vorrichtungen erfolgt durch die Straßenbaubehörde. Zu diesem Zweck haben Sie sich unverzüglich vor Inbetriebnahme des Imbissstandes mit dem Fachbereich Technische Dienste (Kontakt s. Liste „Ansprechpartner“). Die Sondernutzungserlaubnis wird erst dann wirksam, wenn die entsprechende Abnahme erfolgt ist.

Hinweise zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis wird sofort widerrufen, wenn der Grund für sie entfällt oder wenn sie missbraucht wird.
2. Die Nebenbestimmungen können geändert oder ergänzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Gemeingebrauch am Verkehrsraum gefährdet ist.
3. Die Übertragung auf Dritte ist nicht zulässig.
4. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen oder Zuwiderhandlungen der Erlaubnis können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die in Abschnitt B angegebenen Hinweise/ Informationen und Auflagen sind einzuhalten.

Ein Verstoß gegen einen dieser Punkte kann zum Widerruf der Genehmigung Ihrer Veranstaltung führen!